

## UPDATE ENERGIERECHT

### **VERGÜTUNGSERHALTEND ERSETZTE PHOTOVOLTAIKANLAGEN UNTERLIEGEN DEN ALLGEMEINEN REGELN ÜBER DIE VERSETZUNG VON ANLAGEN**

#### **Clearingstelle EEG, Votum vom 29.11.2019, 2018/25**

Zwischen einem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Solaranlage war streitig, ob Letzterer eine durch Feuer zerstörte Solaranlage zunächst vergütungserhaltend ersetzen und danach unter Beibehaltung der bisherigen Vergütungssätze an einen anderen Standort versetzen darf. Der Anlagenbetreiber hatte auf seinem Wohnhaus eine PV-Anlage installiert. Nachdem diese bei einem Brand des Wohnhauses zerstört wurde, ließ er eine neue Anlage mit derselben Leistung auf einer Scheune errichten, die sich auf dem gleichen Grundstück befand. Einige Zeit später versetzte er die Anlage auf sein neugebautes Wohnhaus auf einem anderen Grundstück und begehrte für diese weiterhin Zahlung der bisherigen Einspeisevergütung nach § 51 Abs. 4 EEG 2014 bzw. § 38b Abs. 2 EEG 2017 (Vorschriften zum sog. vergütungserhaltenden Versetzen). Er war der Auffassung, dass es sich unabhängig davon, dass die Anlage zunächst vergütungserhaltend ersetzt worden war, um ein schlichtes Versetzen der Anlage handle. Die Anlage müsse somit das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum „mitnehmen“ könne, auch wenn sie auf ein anderes Grundstück versetzt werde. Der Netzbetreiber als Anspruchsgegner hat dies mit der Argumentation abgelehnt, dass sich eine ersetzte Anlage auf demselben Grundstück befinden müsse. Zwar könne die Anlage von der Scheune auf den Neubau versetzt werden, jedoch müsse die Anlage dann ein neues Inbetriebnahmedatum und damit auch neue (geringere) Vergütungssätze erhalten.

Die Clearingstelle ist dem Anspruchssteller gefolgt und hat entschieden, dass diesem die Vergütung zu den im Jahr 2009<sup>1</sup> gültigen Vergütungssätzen zusteht. Dazu hat sie auf Ziff. 4 des Hinweises 2018/24 verwiesen. Nur weil beim vergütungserhaltenden Ersetzen eine gesetzliche Fiktion bzgl. des Jahres der Inbetriebnahme vorliege, folge daraus nicht, dass für diese Anlage der allgemeine Grundsatz der „Mitnahme“ des Inbetriebnahmedatums beim Versetzen nicht gelte. Hätte der Gesetzgeber dies bezweckt, so hätte er dies in den Gesetzgebungsmaterialien deutlich machen müssen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Clearingstelle bestätigt mit diesem Votum ihre bisherige Spruchpraxis und stellt noch einmal klar, dass die allgemeinen Regeln über das „Versetzen“ von PV-Anlagen auch auf diejenige Anlagen Anwendung finden, die zuvor vergütungserhaltend ersetzt wurden. Anlagenbetreiber müssen somit in solchen Fällen keine niedrigere Vergütung hinnehmen.

---

<sup>1</sup> Das Jahr der Inbetriebnahme der ursprünglichen PV-Anlage.